

Änderung in der Versteuerung der Fahrtkostenerstattung

Durch die Neufassung der Lohnsteuerrichtlinien 2008, die ab dem 01.01.2008 anzuwenden sind, wurde das Reisekostenrecht steuerlich neu konzipiert.

Folgende Änderungen sind bei der Gewährung von Fahrtkostenerstattungen zu beachten:

1. Begriff der regelmäßigen Dienststätte („Stammschule“) nach § 20 Abs. 3 RKO

Nach § 20 Abs. 1 RKO muss der Mitarbeiter die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Regel selbst tragen.

Eine Ausnahme bildeten bislang gemäß § 20 Abs. 3 RKO die Katecheten und Religionslehrer: Bisher war für sie eine steuerfreie Fahrtkostenerstattung zu den „weiteren Schulen“, denen sie aufgrund ihres Dienstauftrags zugeordnet sind, für den zurückgelegten Umweg möglich.

Ab 2008 ist diese Erstattung für die zurückgelegten Umwege aufgrund der steuerrechtlichen Änderung der Definition „regelmäßige Arbeitsstätte“ nicht mehr **steuerfrei** möglich.

Steuerrechtlich ist ab 2008 jede Dienststätte, die aufgrund des Dienstauftrags dauernd, nachhaltig und mindestens ein Mal in der Woche angefahren wird eine regelmäßige Arbeitsstätte (unabhängig davon, ob sie vom zeitlichen Umfang der Hauptdienststelle gleichgeordnet ist).

Steuerfrei können nur noch die Fahrten zwischen den einzelnen Arbeitsstätten erstattet werden.

2. Mehrere notwendige Fahrten zur regelmäßigen Dienststätte an einem Arbeitstag nach Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 4 RKO

Nach Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 4 RKO konnte bei mehreren notwendigen Fahrten (Schulkonferenz, Elternabend...) die weitere Fahrt am Tag steuerfrei erstattet werden, wenn zwischen den einzelnen Unterrichtszeiten mehr als 4 Stunden lagen. Künftig können Fahrten zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer steuerrechtlich nur noch ein Mal am Tag wie Werbungskosten behandelt werden. Erstattungen für jede weitere Fahrt sind steuerpflichtig.

3. Vertretungslehrer § 20 Abs. 4 RKO

Nach § 20 Abs. 4 RKO erhalten Katecheten und andere Religionslehrer, die einen vom Schuldekan angeordneten Vertretungsdienst wahrnehmen, die dafür notwendigen Fahrten bis zu einem Schuljahr steuerfrei erstattet.

Diese zeitliche Befristung ist seit 2008 aufgehoben.

Für Mitarbeiter mit einem angeordneten zusätzlichen Vertretungsdienst ist die Vertretung reisekostenrechtlich eine Auswärtstätigkeit und die Fahrten sind Dienstreisen.

Lehrkräfte, die ausschließlich zu Vertretungszwecken angestellt werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte.

4. Bahncard, Nr. 4 Buchst. b) der Ausführungsbestimmungen zu § 6 RKO

Kosten einer Bahncard sind für den Mitarbeiter Werbungskosten und können deshalb vom Arbeitgeber nicht ohne weiteres steuerfrei erstattet werden.

Eine steuerfreie Erstattung ist nur möglich, wenn die Anschaffung der Bahncard im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Die Kosten einer Bahncard können auch nur dann steuerfrei erstattet werden, wenn die entstandenen Einsparungen für die dienstlichen Fahrten mindestens dem Kaufpreis der Bahncard entsprechen.

Die anteilige Erstattung der Bahncard ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Nur wenn die ursprüngliche Absicht, die Bahncard voll auszuschöpfen, durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Erkrankung), nicht erreicht wird, kann eine steuerfreie Teilerstattung erfolgen.

5. Fortbildung / Weiterbildung von Mitarbeitern, § 26 RKO

(siehe dazu auch Rundschreiben vom 30.08.1994, AZ 23.37 Nr. 393/6a.3)

Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die die Kenntnisse im ausgeübten Beruf erweitern und den steigenden Anforderungen anpassen sollen.

Fortbildungskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird (R 19.7 Abs. 2 S. 2 LStR - Veranlassung durch den Arbeitgeber).

Ein Indiz, aber nicht die Voraussetzung für das betriebl. Interesse ist, wenn die Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

Nach Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 4 RKO konnte bei mehreren notwendigen Fahrten (Schulkonferenz, Elternabend...) die weitere Fahrt am Tag steuerfrei erstattet werden, wenn zwischen den einzelnen Unterrichtszeiten mehr als 4 Stunden lagen. Künftig können Fahrten zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer steuerrechtlich nur noch ein Mal am Tag wie Werbungskosten behandelt werden. Erstattungen für jede weitere Fahrt sind steuerpflichtig.

3. Vertretungslehrer § 20 Abs. 4 RKO

Nach § 20 Abs. 4 RKO erhalten Katecheten und andere Religionslehrer, die einen vom Schuldekan angeordneten Vertretungsdienst wahrnehmen, die dafür notwendigen Fahrten bis zu einem Schuljahr steuerfrei erstattet.

Diese zeitliche Befristung ist seit 2008 aufgehoben.

Für Mitarbeiter mit einem angeordneten zusätzlichen Vertretungsdienst ist die Vertretung reisekostenrechtlich eine Auswärtstätigkeit und die Fahrten sind Dienstreisen.

Lehrkräfte, die ausschließlich zu Vertretungszwecken angestellt werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte.

4. Bahncard, Nr. 4 Buchst. b) der Ausführungsbestimmungen zu § 6 RKO

Kosten einer Bahncard sind für den Mitarbeiter Werbungskosten und können deshalb vom Arbeitgeber nicht ohne weiteres steuerfrei erstattet werden.

Eine steuerfreie Erstattung ist nur möglich, wenn die Anschaffung der Bahncard im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Die Kosten einer Bahncard können auch nur dann steuerfrei erstattet werden, wenn die entstandenen Einsparungen für die dienstlichen Fahrten mindestens dem Kaufpreis der Bahncard entsprechen.

Die anteilige Erstattung der Bahncard ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Nur wenn die ursprüngliche Absicht, die Bahncard voll auszuschöpfen, durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Erkrankung), nicht erreicht wird, kann eine steuerfreie Teilerstattung erfolgen.

5. Fortbildung / Weiterbildung von Mitarbeitern, § 26 RKO

(siehe dazu auch Rundschreiben vom 30.08.1994, AZ 23.37 Nr. 393/6a.3)

Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die die Kenntnisse im ausgeübten Beruf erweitern und den steigenden Anforderungen anpassen sollen.

Fortbildungskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird (R 19.7 Abs. 2 S. 2 LStR - Veranlassung durch den Arbeitgeber).

Ein Indiz, aber nicht die Voraussetzung für das betriebl. Interesse ist, wenn die Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

Es kann sich um Fortbildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz, in zentralen betrieblichen Bildungseinrichtungen oder in außerbetriebl. Einrichtungen handeln.

Steuerliche Änderung ab 2008:

Werden berufliche Fort- und Weiterbildungskosten eines fremden Unternehmens dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt, aber durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt, liegt ab dem 01.01.2008 steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Kann die Rechnung jedoch aus besonderen Gründen nicht auf den Arbeitgeber ausgestellt werden, (z. B. der Mitarbeiter hat als Mitglied einer Vereinigung Anspruch auf Rabatt und spart damit dem Arbeitgeber Kosten), wird das dienstliche Interesse dadurch dokumentiert, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine schriftliche Bestätigung über die Kostenübernahme und die Anrechnung der aufgewandten Zeit als Arbeitszeit ausstellt. In diesem Fall ist weiterhin eine steuerfreie Erstattung möglich.